

Einführung und Betrieb
der Telekommunikationsanlage HICOM 300
im Klinikum der Universität Heidelberg

§ 1

Gegenstand des Vorhabens

- (1) Im Klinikum Heidelberg Altklinikum und Neuenheimer Feld ist die vorhandene, alte Telefonanlage durch die Einrichtung und Nutzung der Telekommunikations-anlage HICOM 300 zu ersetzen.
- (2) Die Telekommunikationsanlage dient der Nutzung der Sprachkommunikation (Telefonieren) sowie der Bereitstellung der Telekommunikationsdienste Telefax, Telex und Btx.

Nutzungsumfang, Hard- und Software sind im einzelnen in der Anlage 1 beschrieben.

- (3) Mit dem Vorhaben werden vor allem die Ziele verfolgt, im Rahmen einer angemessenen und sinnvollen Nutzung der Leistungen der neuen Kommunikationsanlage
 - die Rechte der Beschäftigten auf unbefangene Kommunikation im Sinne der Abhörsicherheit zu schützen
 - bei den betroffenen Arbeitnehmern Verantwortlichkeit zu sichern
 - bei der Ausgestaltung der Arbeitsplätze Erkenntnisse der Arbeitsplatzergonomie zu berücksichtigen
 -
 - die Maßnahmen zum Datenschutz sowie zur Kommunikations- und Datensicherheit beim Betrieb der Telekommunikationsanlage zu sichern
- (4) Anwesenheits-, Verhaltens- und Leistungskontrollen sind ausdrücklich kein Ziel der Einführung und des Betriebs der Telekommunikationsanlage und werden durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen.

§ 2

Geltungsbereich

Das Vorhaben gilt für alle Arbeitnehmer/-innen des Klinikums der Universität Heidelberg.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimm-
baren natürlichen Person (Betroffener). Soweit für die Datenverarbeitung innerhalb der TK-Anlage zwischen Stamm-, Verbindungs-, Betriebs-, Gebühren- und Inhaltsdaten unterschieden wird, sind darunter im einzelnen folgende Daten zu verstehen:
 - Stammdaten sind personenbezogene Daten, die das Nutzungsverhältnis des jeweiligen Teilnehmers festlegen oder aus anderen Gründen dauernd gespeichert sind.

- Verbindungsdaten sind Daten, die zur Bereitstellung der Verbindung erforderlich sind: Rufnummer des anrufenden oder angerufenen Teilnehmers oder der anrufenden und angerufenen Teilnehmerin, Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung, genutzte Leistungsmerkmale.
 - Betriebsdaten sind Daten, die zum Zweck der Störungseingrenzung und -beseitigung sowie zur Verkehrsmessung erhoben werden.
 - Gebührendaten sind personenbezogene Daten, die zur Gebührenermittlung und Abrechnung zugelassen sind.
 - Revisionsdaten sind personenbezogene Daten, die bei der Protokollierung von Betriebsführungsaktivitäten anfallen.
 - Inhaltsdaten sind personenbezogene Daten über den Inhalt von Telefongesprächen oder Datenübermittlung.
- (2) Betreiber der TK-Anlage ist das Klinikum der Universität Heidelberg
 - (3) Teilnehmer bzw. Teilnehmerin sind natürliche Personen, denen eine Rufnummer innerhalb der TK Anlage zugeordnet wurden.
 - (4) Vermittlungseinheit oder Vermittlungssystem ist die Steuerungseinheit eines TK-Anlageknotens.
 - (5) Server sind Baugruppen bzw. DV-Anlagen, die für Dienste zur zeitversetzten Sprach-, Daten-, Text- oder Bildübermittlung geeignet sind.
 - (6) Datenschnittstellen sind nicht-sprachbezogene Schnittstellen der TK-Anlage, die geeignet sind zur Übertragung von Stamm-, Verbindungs-, betriebs-, Gebühren- oder Inhaltsdaten.
 - (7) Anschlüsse sind physikalische Leitungsendpunkte, an denen Endgeräte angeschlossen werden.
 - (8) Teilnehmerschnittstellen der TK-Anlage sind je nach Ausführung zur Übertragung von Sprache, Text, Daten, Bild geeignet.
 - (9) Als installiert werden Programme und Dateien bezeichnet, die auf der TK-Anlage vorhanden sind und vor der Benutzung nicht erst von externen Speichermedien eingespielt werden müssen.
 - (10) Als installiert werden Leistungsmerkmale bezeichnet, wenn die für sie benötigten Programme und Dateien installiert sind und sie im Rahmen der Betriebsführung ohne das Einspielen zusätzlicher Software freigebbar sind.
 - (11) Freigegeben sind Leistungsmerkmale, wenn sie für Teilnehmer nutzbar oder nutzbar gemacht werden können.
 - (12) Gebührendatenerfassung ist die Aufzeichnung der für die Gebührendatenverarbeitung notwendigen Verbindungsdaten auf internen Datenträgern der TK-Anlage. Gebührendatenverarbeitung ist die Berechnung der Gebühren aufgrund der aufgezeichneten Verbindungsdaten sowie die Erstellung und der Ausdruck der Gebührennachweise.

- (13) Systemverwaltung ist die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der TK-Anlage notwendige Tätigkeit.
- (14) Wartung bezeichnet die Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der TK-Anlage notwendig sind.
- (15) Betriebsführung bezeichnet alle Tätigkeiten zur Systemerweiterung, -verwaltung und -wartung, sowie deren Erweiterung und Veränderung.
- (16) Betriebsführungsprogramme sind die zur Betriebsführung erforderlichen Programme.
- (17) Soweit nicht anders bestimmt ist, werden in den Regeln für Datenschutz und Datensicherung die Begriffe des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) verwendet.

§ 4

Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) In der Anlage dürfen personenbezogene Daten nur erfaßt und verarbeitet werden, soweit dies ausdrücklich durch diese Vereinbarung zugelassen wird oder durch eine ausdrücklich zugelassene Eigenschaft der Anlage vorausgesetzt wird.
- (2) Die Dateien, in denen Stammdaten gespeichert werden, dürfen nur zum Zweck der Betriebsführung verarbeitet werden.
- (3) Eine Verarbeitung von Verbindungsdaten erfolgt nur zum Zweck des Verbindungsaufbaus. Nach Beendigung der Verbindung sind sie mit Ausnahme der zum Zwecke der Gebührenabrechnung zulässigen Daten sofort zu löschen. Die Verbindungsdaten dürfen zu keinem anderen Zweck ausgewertet werden.
- (4) Betriebsdaten dürfen nur zur Störungseingrenzung und -beseitigung sowie zur Verkehrsmessung erfaßt und gespeichert werden. Sie sind sofort nach Beseitigung der Störung zu löschen.
- (5) Betriebsführungsdaten dürfen nur für die nach §6 genannten Zwecke verarbeitet werden. Eine Verknüpfung mit anderen Daten ist nicht zulässig.
- (6) Inhaltsdaten werden weder in der Anlage noch auf andere Weise zentral erfaßt oder gespeichert.
- (7) Eine Verknüpfung personenbezogener Daten von Beschäftigten, die durch die Nutzung der Anlage entstehen, mit Daten, die im Arbeitsprozeß als Nebenprodukt anfallen oder aus Daten des Arbeitsprozesses abgeleitet werden können, findet derzeit nicht statt. Daten die aus der Nutzung der Anlage entstehen, werden weder zu Anwesenheits- noch zu Verhaltens- und Leistungskontrollen genutzt.

§ 5

Kommunikationscomputer

- (1) HICOM 300 ist ein Kommunikationssystem auf digitaler Basis das von einem Kommunikationscomputer gesteuert wird.
- (2) Der Kommunikationscomputer besteht aus einer Durchschalte-Einheit, an die ein oder mehrere Server angeschlossen werden können. Diese Server sind modulare Einheiten, die durch eigene "Intelligenz" die ihnen zugewiesenen spezifischen Aufgaben innerhalb des Gesamt-Leistungsangebots der Anlage erfüllen.
- (3) Von den möglichen Servern wird derzeit nur der Administrations- und Datenserver (ADS) eingesetzt. Dieser dient der Konfigurierung und Steuerung der Anlage. Der Einsatz weiterer Server ist mit dem Personalrat abzustimmen.
- (4) An den ADS dürfen externe Massenspeicher nur zu Wartungszwecken von dem dafür autorisierten Personal des Klinikum der Universität Heidelberg angeschlossen werden. Von den insgesamt zur Verfügung stehenden V-24/V-28-Schnittstellen wird derzeit eine zum Anschluß der Betriebsterminals und eine weitere zum Anschluß des Gebührencomputers genutzt. Die weiteren Schnittstellen sind dem Personalrat zu nennen und werden nicht genutzt.

§ 6

Betriebsterminal

- (1) Die angeschlossenen Betriebsterminals dienen der Ein- und Ausgabe der Betriebs- und Anwenderdaten und bestehen aus einem Bildschirmterminal nebst Drucker. Das Betriebsterminal befindet sich in einem verschlossenen Raum. Die Bedienung des Betriebsterminals ist durch Passwort geschützt.

Die Zugangs- und Zugriffsberechtigung ist in Anlage 4 geregelt.

§ 7

Protokollierung der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführungsaktivitäten am ADS sind so zu realisieren, daß alle Aufrufe, Auswertungsläufe, Datenübermittlungen und Datenzugriffe und deren Versuche am Betriebsterminal rund um die Uhr lückenlos protokolliert werden. Alle Meldungen werden mit Tagesdatum und Uhrzeit versehen.

- (2) Die Protokollierung ist so vorzunehmen, daß jederzeit ersichtlich ist, von wem und wann Betriebsführungsaktivitäten vorgenommen wurden.
- (3) Eine Veränderung der Protokolldaten ist technisch ausgeschlossen.
Die Protokolldaten können nur mit Zustimmung des Personalrates vernichtet werden.

§ 8

Vermittlungsterminals

- (1) Die Vermittlungsterminals (Abfragestelle, Telefonvermittlung) dienen der Vermittlung von Amtsgesprächen. Sie bestehen je Arbeitsplatz aus einer Bedieneinheit mit Wähltastatur und Programmtasten und einer Sprechgarnitur. Diese Endgeräte sollen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Es werden keine Gesprächsdaten angezeigt. Es wird kein Drucker angeschlossen.

Die Vermittlungsplätze sind in Anlage 1 beschrieben.

- (2) Arbeitnehmer/-innen am Vermittlungsplatz dürfen sich in laufende Gespräche aufschalten, soweit dies dienstlich dringend notwendig ist (z.B. Information eines Teilnehmers über ein dringendes ankommendes Gespräch).
Bei jedem Ein- oder Aufschalten in Gespräche wird ein für den Teilnehmer deutlich hörbarer, in kurzen Abständen wiederkehrender Signalton, der sich von anderen Tönen der TK-Anlage zweifelsfrei unterscheidet und deutlich hörbar ist, ertönen.
- (3) Ein anderweitiges Aufschalten in laufende Gespräche ist nicht zulässig.

§ 9

Teleservice

Eine Ferndiagnose, Fernwartung und Fernverwaltung ist nicht vorgesehen.

§ 10

Leistungsmerkmale

- (1) Die in der Telekommunikationsanlage vorhandenen Leistungsmerkmale sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Die freigegebenen und in Betrieb genommenen Leistungsmerkmale sind der Anlage 3 zu entnehmen.
Anlage 3 enthält zudem die getroffenen Regelungen über die Inbetriebnahme der einzelnen Leistungsmerkmale.
- (3) Über die Festlegung regionaler Berechtigungsklassen wird der Personalrat informiert. Der Personalrat wird auf Anforderung im Einzelfall über die Kriterien der Vergabe informiert.

§ 11

Verbindungsdaten im ADS

- (1) Im ADS werden alle Datenblöcke des Verbindungsdatensatzes unterdrückt, sofern nicht nachfolgend Ausnahmen zur weiteren Verarbeitung ausdrücklich zugelassen werden. Insbesondere werden Gesprächsdaten über interne Gespräche nicht aufgezeichnet.
- (2) Bei Orts- und Nahbereichsgesprächen werden alle Daten bis auf die Gebühreneinheiten pro Nebenstellen-Anschluß unterdrückt.
- (3) Privatgespräche im Ortsnetz bzw. im Nahbereich sind bis auf Widerruf erlaubt.

§ 12

Gebührencomputer

- (1) Zur Verarbeitung der Gesprächsdaten dient ausschließlich ein Siemens-MX/300.
Als Betriebssystem wird UNIX eingesetzt.
Die erfaßten Gesprächsdaten werden in einer speziellen Datenbank-anwendung aufbereitet und gemäß dieser Regelung ausgedruckt und verwendet.
- (2) Alle Aktivitäten am Gebührencomputer werden lückenlos rund um die Uhr protokolliert.
Dem Personalrat ist jederzeit Einsicht in diese Daten zu geben.
- (3) An den Gebührencomputer werden die im ADS bereitgestellten Daten weitergeleitet und verarbeitet. Sonstige Daten werden in dem Gebührencomputer nicht verarbeitet.
- (4) Die zu speichernden und auszuwertenden Daten bei Dienst und Privatgespräch werden gesondert vereinbart.

§ 13

Datensicherung

- (1) Zu Datensicherungszwecken können die Daten auf Disketten/Band überspielt werden. Diese Disketten werden von den Systembeauftragten unter Verschuß gehalten und dürfen nicht kopiert oder auf andere EDV-Anlagen übertragen werden. Bei Nutzung der Sicherungsdiskette/Band wird der Personalrat unverzüglich nachträglich von der Nutzung der Diskette informiert.

§ 14

Ergonomie am Vermittlungs-Arbeitsplatz

- (1) Die Arbeitsplätze der Arbeitnehmer/-innen an den Vermittlungsplätzen, dem Betriebsterminal und dem Gebührencomputer müssen so beschaffen sein, daß eine möglichst geringe arbeitsphysiologische und arbeitspsychologische Belastung entsteht.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Zieles müssen die jeweils neuesten arbeitswissenschaftlichen Regeln und Vorschriften entsprechend dem Stand der Technik, berücksichtigt werden.
Hierzu gehören insbesondere die "Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich", die einschlägigen DIN-Normen, insbesondere DIN-Norm 66234, sowie der Standard, der durch markengängige Qualitätsprodukte für DV orientierte Arbeitsplätze bestimmt wird. Die berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen ZH 618 für Bildschirmarbeitsplätze sind zu berücksichtigen.
- (3) Behindertengerechte Arbeitsplatzgestaltung ist im konkreten Fall bereitzustellen.

§ 15

Sicherung der Persönlichkeitsrechte

- (1) Das TK-System HICOM 300 und die angeschlossenen Endgeräte speichern und bearbeiten personenbezogene Daten ausschließlich in dem durch diese Vereinbarung geregelten Umfang.
- (2) Der Abruf und die Verwendung von Stammdaten, Verbindungsdaten, Gebühren Daten, Revisionsdaten, Inhaltsdaten und Betriebsdaten ist nur in der vereinbarten Form zulässig.
- (3) Das Fernmeldegeheimnis ist besonders geschützt (Art. 10 GG, § 101 StGB).
Sollte ein Bruch des Fernmeldegeheimnisses bekannt werden, hat die Verwaltung des Klinikums sofort alle Maßnahmen zu treffen, um eine Wiederholung des Verstoßes auszuschließen. Sollten anderweitige Maßnahmen nicht möglich sein, ist der betroffene Anlagenteil unverzüglich stillzulegen. Alle bekanntgewordenen Verletzungen des Fernmeldegeheimnisses sind dem Personalrat und den betroffenen Arbeitnehmer/-innen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Alle Personen, die zu den Vermittlungsplätzen und der Betriebsführung zugangsberechtigt sind, werden vom Arbeitgeber über die Wahrung des Daten- und des Fernmeldegeheimnisses unterrichtet und zur Wahrung dieser Rechte verpflichtet.

§ 16

Informationsrechte des Personalrats

Die Verwaltung des Klinikums unterrichtet den Personalrat rechtzeitig und umfassend über die Gesamtplanung sowie über beabsichtigte Veränderungen. Rechtzeitig bedeutet, daß die Unterrichtung zu einem Zeitpunkt stattfindet, zu dem der Personalrat noch eigene Vorstellungen entwickeln und in den Planungsprozeß einbringen kann. Umfassend bedeutet, daß dem Personalrat die jeweilige Funktion schriftlich ausführlich und in verständlicher Form dargestellt wird. Dem Personalrat sind alle der Dienststelle vorliegenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 17

Kontrollrechte des Personalrats

- (1) Der Personalrat hat jederzeit die Möglichkeit, in Anwesenheit des zuständigen Personals die Räume zu betreten, in denen sich Anlagenteile oder angeschlossene Systeme befinden um dort Kontrollen über die Einhaltung der Vereinbarung durchzuführen. Der Personalrat hat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des ADS und des Gebührencomputers. Auf Wunsch werden dem Personalrat auch jederzeit Protokollauszüge über betriebstechnische Abfragen zur Verfügung gestellt.
- (2) Alle Arbeitnehmer/-innen, insbesondere die zur Wartung, Betriebsführung und Vermittlung Berechtigten, haben auf die Einhaltung dieser Vereinbarung zu achten. Insofern sind sie gegenüber dem Personalrat zur Auskunft verpflichtet.
- (3) Zur Kontrolle der Konfiguration des Kommunikationssystems erhält der Personalrat auf Anforderung sowie nach Softwareänderungen ein vollständiges Statusprotokoll, welches am Drucker des Betriebsterminals erstellt wird. Dieses Statusprotokoll besteht aus einem Ausdruck der Systemkonfiguration und des Ausbauzustandes der Anlage, alle eingerichteten Berechtigungsklassen sowie der Zuordnung der Berechtigungsklassen zu den Nebenstellen. Dieses Statusprotokoll enthält außerdem die in der Anlage realisierten Leistungsmerkmale.
- (4) Der Personalrat ist berechtigt, die Programme und deren Anwendung auf die Einhaltung dieser Regelung zu überprüfen.
- (5) Dienststelle und Personalrat tragen dafür Sorge, daß Personalratsmitglieder an Schulungen über die Handhabung des Kommunikationssystems teilnehmen.

§ 18

Änderungen und Erweiterungen der Anlage

Funktionelle Änderungen und Erweiterungen der Anlage bedürfen der Zustimmung des Personalrats.

§ 19

ISDN-Netz der Bundespost

Beim Anschluß an das ISDN-Netz werden die Daten ankommender Gespräche nicht aufgezeichnet. Die Verwaltung verpflichtet sich nur mit Zustimmung des Personalrates Einzelgebühreennachweise oder Gruppennachweise von der Bundespost anzufordern.

§ 20

Rechte der Arbeitnehmer

- (1) Jede/r Arbeitnehmer/-in erhält auf Anforderung einen vollständigen Ausdruck aller zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten.
- (2) Alle Arbeitnehmer/-innen haben das Recht, vermutete oder tatsächliche Verstöße gegen ihr Recht auf informationelle und kommunikative Selbstbestimmung oder gegen diese Vereinbarung dem Datenschutzbeauftragten und dem Personalrat mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen.
- (3) Jede/r Arbeitnehmer/-in, insbesondere die Arbeitnehmer/innen an den Vermittlungs- und Betriebsterminals haben das Recht, sich ausführlich über Funktion und Wirkungsweise der TK-Anlage zu informieren.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Den Regelungen dieser Anweisung wurde vom Personalrat des Klinikums gemäß den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes zugestimmt.
- (2) Diese Anweisung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft. Dies gilt auch für die Anlagen 1-4.